

**Richtlinie zur Förderung von  
Balkonkraftwerken für Privatpersonen im Landkreis Vulkaneifel  
Stand 22.02.2024**

## **Präambel**

Die Partizipation der Bevölkerung, insbesondere von Mieterinnen und Mietern, an der Energiewende ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehr schwierig. Einen einfachen, wenn auch zunächst kleinen Schritt Mieterinnen und Mieter an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen, stellen sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke dar. Der Landkreis Vulkaneifel möchte deshalb eine Förderung dieser Geräte anbieten. Ab dem Jahr 2024 stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 100.000 € aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation des Landes Rheinland-Pfalz (KIPKI) zur Verfügung.

## **1. Förderziel und Zweck**

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb des Landkreis Vulkaneifel zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Zweck dieser Förderrichtlinie ist hierbei die Förderung von Stecker-Solargeräten, im folgenden Balkonkraftwerke genannt, in Privathaushalten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke) inklusive aller Anlagenkomponenten. Gemäß dieser Richtlinie werden darunter Solarmodule mit einem Wechselrichter und einer gesetzlich festgelegten maximalen Abgabeleistung des Wechselrichters verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

## **3. Zuwendungsempfänger\*in**

Antragsberechtigt sind natürliche, private Personen (Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstbewohnten Wohnung in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus oder eines selbstbewohnten Einfamilienhauses) mit ihrer Hauptwohnung im Landkreis Vulkaneifel. Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen an dieser Hauptwohnung im Landkreis Vulkaneifel eingesetzt werden.

## **4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. erfüllt sind sowie:

- a) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- b) Bei dem entsprechenden Bezugszähler muss es sich um einen Zweirichtungszähler handeln. Besteht der bisherige Bezugszähler aus einem einfachen Ferraris-Zähler, so besteht ohne den Austausch die Gefahr, dass der Zähler durch die Stromeinspeisung „rückwärts“ läuft.

- c) Die Anlage ist beim Netzbetreiber anzumelden und beim Marktstammdatenregister zu registrieren.
- d) Die förderfähigen Anlagenkomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen.
- e) Der Empfänger bzw. die Empfängerin der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der Anwendung des Balkonkraftwerks sowie ein anonymisiertes Kurzinterview als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite des Landkreises Vulkaneifel veröffentlicht wird.
- f) Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen zur Selbstnutzung angeschafft werden.
- g) Für den Strom, der mit dem geförderten Gerät erzeugt wird, darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.
- h) Nicht förderungsfähig sind:
  - Geräte, welche vor dem 01.04.2024 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden
  - Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
  - Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
  - Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- a) Der Zuschuss beträgt 150,00 Euro je Haushalt, der innerhalb des Landkreises Vulkaneifel liegt und mit einem Balkonkraftwerk ausgerüstet wird. Die maximale gesetzliche Abgabeleistung des Wechselrichters ist einzuhalten. Außerdem muss das Balkonkraftwerk insgesamt mindestens eine Modulleistung von 600 Wp und mindestens eine Wechselrichterleistung von 600 W ausweisen. Der Zuschuss kann pro Haushalt nur einmal bewilligt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der Anlage begrenzt.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen.
- c) Eine Doppelförderung ist unzulässig.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- a) Die antragstellende Person verpflichtet sich, die geförderte Anlage über eine festgelegte Haltedauer von 10 Jahren im Fördergebiet (Landkreis Vulkaneifel) zu nutzen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen. Der Weiterverkauf eines geförderten Balkonkraftwerks ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig, es sei die Person zieht innerhalb dieser 10 Jahre vom Landkreis Vulkaneifel zu einer Hauptwohnung außerhalb dieses Landkreises um. In diesem Fall darf sie das Balkonkraftwerk an eine im Landkreis Vulkaneifel wohnhafte Person veräußern, die das Balkonkraftwerk an ihrer Hauptwohnung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erneut installiert.
- b) Der Landkreis Vulkaneifel behält sich vor, Zuschüsse verzinst zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

- c) Eine Haftung des Landkreises Vulkaneifel für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlage ist generell ausgeschlossen.

## **7. Verfahren**

- a) Der Antrag auf Förderung ist mit dem dafür bereitgestellten Formular des Landkreises Vulkaneifel einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Landkreises Vulkaneifel abrufbar. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form.
- b) Weiterhin entscheidet der Landkreis über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie (sog. Windhundprinzip). Das bedeutet, dass unvollständige oder fehlerhafte Anträge erst in der Reihenfolge berücksichtigt werden, sobald alle Rückfragen geklärt sind.
- c) Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- d) Die Antragsstellung ist vom 01.04.2024 bis zum 31.12.2025 möglich. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel bereits vor dem 31.12.2025 ausgeschöpft sein, ist eine Beantragung und Bewilligung nicht mehr möglich.
- e) Die Antragsstellung muss innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum des Balkonkraftwerks erfolgen.
- f) Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller folgende Unterlagen beim Landkreis Vulkaneifel eingereicht haben:
- i. Förderantrag
  - ii. eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät inkl. Modellbeschreibung
  - iii. ein Foto des montierten und angeschlossenen Balkonkraftwerks
  - iv. eine Kopie der Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber
  - v. eine Kopie der Registrierung der Anlage beim Marktstammdatenregister
  - vi. bei Mieterinnen oder Mietern eine schriftliche Zustimmung der Vermieterinnen oder Vermieter im dazu bereitgestellten Formular auf der Webseite des Landkreises Vulkaneifel
  - vii. gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Der Landkreis Vulkaneifel behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.
- g) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Landkreis Vulkaneifel auf die im Antrag benannte Bankverbindung.
- h) Es gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis zum 31.12.2025. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum.

Der Landkreis Vulkaneifel kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Sollten sich die gesetzlichen Vorgaben für die Installation und Anwendung von Balkonkraftwerken ändern, so entfallen diese Voraussetzungen auch automatisch in dieser Richtlinie,

ohne dass die Richtlinie dahingehend angepasst werden muss. Der Landkreis Vulkaneifel informiert darüber über seine Webseite.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf der Website des Landkreises Vulkaneifel bekanntgegeben.

Sollten Teile dieser Richtlinie unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht.

## **9. Antrags- und Bewilligungsstelle**

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun  
Internet: [www.vulkaneifel.de](http://www.vulkaneifel.de)

## **10. Datenschutz**

Der Landkreis Vulkaneifel wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verarbeiten.

Gez. Landrätin Julia Giesecking